

SATZUNG

PPP-INSTITUT e.V. Public Private Partnership

§ 1 Name, Sitz und Gesellschaft

(1) Der Verein führt den Namen PPP - Institut e.V. Public Private Partnership. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Vereinszwecke sind insbesondere: Unterstützung und Förderung jeder Privatinitiative bei allen PPP-Strukturen im öffentlichen Hochbau zur Vermeidung einer weiteren Kapitalflucht ins Ausland und zur Wahrung und Verbesserung der Standortvorteile in Deutschland bei geringstmöglichem Einsatz öffentlicher Mittel und Subventionen.

(2) Der Verein arbeitet zur Verfolgung dieser Ziele mit anderen Institutionen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

(3) Für Mitglieder wird durch das Präsidium ein Ehrenkodex festgelegt, nach dem diese bestimmte Verhaltensregeln für Engagement bei PPP-Projekten berücksichtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet des Public Private Partnerships. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

- Meinungs austausch aller am PPP - Prozess interessierten Kreise z. B. Wirtschaft, Wissenschaft, Medien, Legislative, Exekutive, Judikative;

- Erarbeitung und Veröffentlichung sachgerechter Beiträge zur öffentlichen Diskussion auf neutraler Grundlage und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Praktiker zu Themen des PPP - Prozesses; national sowie im Rahmen der europäischen Union;
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu Themen des PPP-Prozesses folgenden Inhalts: Information und Diskussion auf objektiver Grundlage, Darstellung und Vorstellung aktueller und zukünftiger PPP Projekte unter objektiver Berücksichtigung von Chancen und Risiken, Entwicklung und Berichte über neue PPP Finanzierungsmodelle unter objektiver Berücksichtigung und Darstellung von Chancen und Risiken.

Der Verein macht seine Arbeitsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aufnahme der Mitgliedschaft Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Hierzu sind folgende Informationen anzugeben:

- Vollständiger Name
- Geburtstag (bei juristischen Personen das Gründungsdatum)
- vollständige Anschrift
- Beruf bzw. Tätigkeitszweig.

Der Vorstand hat das Recht eine Aufnahmegebühr festzusetzen und zu erheben.

Gegen eine Ablehnung seines Antrages

kann ein Antragsteller innerhalb von einem Monat (Poststempel) schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Dem Antragsteller ist die Ablehnung bekannt zu geben. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

In den Verein kann aufgenommen werden, wer nach eigenem Bekunden in PPP-Bereichen tätig ist und/oder wird. Des weiteren können in den Verein Mitglieder als Fördermitglieder aufgenommen werden, die die Vereinszwecke fördern bzw. aktiv unterstützen wollen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Mitgliedern durch Tod und bei juristischen und gemeinnützigen Personen durch Löschung im Handelsregister.

b) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Wirkung von 3 Kalendermonaten zum Ende eines Jahres beendet werden.

c) Die Mitgliedschaft kann durch einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss erfolgen wenn:

- das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht seinen Mitgliedsbeitrag geleistet hat und damit in Rückstand ist,
- ein grober Verstoß des Mitgliedes gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins vorliegt,
- das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

Über einen Ausschluss entscheidet der

SATZUNG

PPP-INSTITUT e.V. Public Private Partnership

Vorstand des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorgezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen und zu begründen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchseinlegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat weder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen noch auf die Erstattung von Beiträgen.

§ 5 Beiträge

(1) Der Vorstand ist verpflichtet eine Beitragsordnung, in der die Mitgliedsbeiträge und die Einzelheiten der Beitragspflichten, insbesondere auch Beitragsbefreiungen für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise, befristet oder dauerhaft geregelt sind zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag auf der Grundlage des Entwurfs der Beitragsordnung, sofern diese noch nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen

worden ist, zu leisten. Die Beiträge sind zu Beginn der Mitgliedschaft fällig, sofern sich nicht ein anderes aus der Beitragsordnung ergibt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand und
- Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung und Stimmrechte

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand beruft sie unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Gründe für die Einberufung sind mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Wahl von 2 Kassenprüfer(n) für die Dauer von 2 Jahren und des Wirtschaftsprüfers für die Dauer von 1 Jahr.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass der Beitragsordnung.

- Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung für das nächste Geschäftsjahr.
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die der Sache oder dem Volumen nach nicht vom genehmigten Haushaltsplan abgedeckt sind.
- Vorschläge an den Vorstand für Mitglieder des Präsidiums.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden einen Bevollmächtigten. Die Vollmacht hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorstand zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen.

(5) Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Mitglieder, die die Satzung mitunterzeichnet haben (Gründungsmitglieder), erhalten jeweils 10 Stimmen für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Vor jeder Mitgliederversammlung, in der vom Stimmrecht Gebrauch gemacht werden soll, sind die korrekten Stimmverhältnisse offen zu legen.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist zulässig. Die Übertragung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und vom Vorstand zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen.

(6) Sofern durch Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorgeschrieben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen

SATZUNG

PPP-INSTITUT e.V. Public Private Partnership

einzelner oder mehrerer Vereinsmitglieder sind die Abstimmungen jedoch geheim durchzuführen.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die insbesondere Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält. Sie ist von Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bleibt der Vorstand beschlussfähig. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist geschäftsführend tätig. Er ist berechtigt, eine Geschäftsführung zu bestellen und entgeltlich anzustellen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes sowie eines Jahres- und Kassenberichtes.
- Festlegung von Kriterien für eine Aufnahme oder Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums.

§ 9 Präsidium

(1) Der Verein hat ein Präsidium; es besteht aus mindestens sechs und maximal acht Personen und steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Mitglieder des Präsidiums sollen möglichst Persönlichkeiten mit entsprechender wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Stellung sein, die durch ihr Engagement den Zielen des Vereins dienlich sein können.

Der Vorstand leistet dem Präsidium jährlich Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Weiterhin lässt sich das Präsidium über die laufenden Aktivitäten und den Status des Vereins unterrichten. Gemeinsam mit dem Vorstand werden die jeweiligen Ziele und Aufgaben des Vereins festgelegt. Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Verein, um den Vereinszweck zu fördern. Das Präsidium wird den Verein auch bei der Werbung von Spenden und sonstigen Finanzmitteln

beraten und unterstützen. Es berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins und gestaltet den Ehrenkodex der Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(2) Ein Kandidat für das Präsidium kann von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes wird jeder Kandidat für zwei Jahre zum Mitglied des Präsidiums ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.

(3) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Präsidiums und der Vorsitzende des Vorstandes laden das Präsidium halbjährlich zur Präsidiumssitzung ein. Der Präsidiumsvorsitzende leitet die Präsidiumssitzungen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann gegen eine angemessene Vergütung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins bestellen oder ein Unternehmen über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen. Das Recht des Vorstandes zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins bleibt unberührt.

(2) Der Geschäftsführer handelt für den Verein bei der Abwicklung der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist er zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels, für die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und für die Ansprache potentieller Mitglieder. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

SATZUNG

PPP-INSTITUT e.V. Public Private Partnership

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Mittel werden vor allem durch Beiträge, Fördermittel aus der Wirtschaft und Sachleistungen erbracht.

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

Kassen und Konten des Vereins verantwortet der Vorstand. Er führt darüber fortlaufend Rechnung.

(2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung. Diese ist den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Dazu hat der Vorstand den Kassenprüfer alle sachdienlichen Unterlagen und Daten zugänglich zu machen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

(3) Anstelle der Wahl von Kassenprüfern kann die Mitgliederversammlung auch Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Die Person des Kassenprüfers muss fachlich qualifiziert sein.

§ 12 Finanzierung

(1) Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen und - sofern dies nach den Vorschriften dieser Satzung beschlossen wurde - den Aufnahmegebühren im Rahmen seiner Aufgabenstellung private Fördermittel und Spenden einwerben und Aufträge vergeben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Der Verein kann seine Aktivitäten durch Zuschüsse von Stiftungen finanzieren.

Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung des Vereins, seiner Unabhängigkeit, Überparteilichkeit oder Gemeinnützigkeit widersprechen.

(2) Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Auszahlung von Überschussanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet beschränkt bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Technische Universität Berlin, Fakultät Bauwirtschaft und Baubetrieb, Leitung Universitätsprofessor Dr.-Ing. B. Kochendörfer, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt.

(2) Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 25.09.2007

PPP-Institut e.V. Public Private Partnership,

Pohlstr. 67,
D-10785 Berlin
Tel.: 030/42016906
Fax: 030/42016907

Vorstand:
Dr. Rüdiger Scheller (Vorsitzender),
Braunschweig
Dipl.-Ing. Peter Kramer, Berlin
Martin Henze, Scharbeutz

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg VR 27167 B.

Email: info@ppp-institut.de
Internet: www.ppp-institut.de